

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

158. Stück, 29.11.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Novbr. 1926.) 158. Stück.

Inhalt:

Nr. 239. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.

Nr. 239.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.
Oldenburg, den 15. November 1926.

Das Staatsministerium verordnet für den Freistaat Oldenburg auf Grund des § 37 der Verfassung zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 über Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung, was folgt:

Artikel. 1.

Das Gesetz vom 7. Juli 1924 wird, wie folgt, geändert:
1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Bezirksfürsorgeverbände sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lüneburg der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien.

Landesfürsorgeverbände sind im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Landesverbände.

2. Im § 2 Abs. 2 werden am Schlusse nach Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgende Worte hinzugefügt: „jedoch tritt an die Stelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge.“

3. Im § 3 wird das Wort „Reichsverfassung“ durch „Reichsverordnung“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 bis 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es sind jedoch zu erstatten:

1. den Bezirksfürsorgeverbänden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg von den Gemeinden für die Fürsorgefälle, für die die Zuständigkeit der Gemeinden begründet sein würde, falls sie als Bezirksfürsorgeverbände bestimmt sein würden:
 - a) $\frac{5}{10}$ des Fürsorgeaufwandes für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner und ihnen Gleichstehende und der Wochenfürsorge,
 - b) die Kosten der Armenfürsorge einschließlich der Aufwendungen für Minderjährige und Krüppel;
 den Bezirksfürsorgeverbänden verbleiben alle Aufwendungen in gehobener Fürsorge (a) und Armenfürsorge (b) für Taubstumme, Idioten, Blinde, Geistesranke und für Krüppel zum Zwecke der orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;
2. den Bezirksfürsorgeverbänden im Landesteil Birkenfeld vom Landesverband alle Aufwendungen in gehobener

Fürsorge und Armenfürsorge für Taubstumme, Idioten, Blinde, Geistesranke und für Krüppel zum Zwecke der orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;

3. dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg von den Amtsverbänden für die Fürsorgefälle, für die die Zuständigkeit der Amtsverbände begründet sein würde, falls sie als Landesfürsorgeverbände bestimmt sein würden, die Aufwendungen in der Armenfürsorge einschließlich der Aufwendungen für Minderjährige und Krüppel.

Dem Landesfürsorgeverband verbleiben alle Aufwendungen

a) für die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch—chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;

b) in der gehobenen Fürsorge.

Streitigkeiten hinsichtlich der Kostenersatzpflicht nach Ziffer 1—3 unterliegen im Landesteil Oldenburg der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in erster Instanz der des Verwaltungsgerichts und in zweiter Instanz der des Oberverwaltungsgerichts. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist endgiltig.

5. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Vor der Entscheidung im Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes und vor der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung ist im Landesteil Oldenburg ein Unterausschuß des Pflege- und Wohlfahrtsausschusses zu hören. Diesem Ausschusse

v. d. h.

müssen Fürsorgeberechtigte angehören. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigung oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, dem Ausschusse angehören. Sind Fürsorgeberechtigte oder deren Vertreter nicht in den Ausschuß gewählt, so ist der Ausschuß (Unterausschuß) berechtigt, sich unter möglichster Berücksichtigung der von den genannten Vereinigungen oder Vereinen vorgeschlagenen Personen zu ergänzen.

7. Im § 10 Abs. 1 und 2 wird „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2.

Artikel 1 Ziffern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. April 1924 an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Im übrigen tritt diese Verordnung mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 3.

Soweit durch diese Verordnung andere Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände bestimmt werden, als durch das Gesetz vom 7. Juli 1924, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1924 prozessual und außerprozessual als deren Rechtsnachfolger ein.

Oldenburg, den 15. November 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Münzebrock.